

Zu § 7 Absätze 6, 7 und 9 der Kreditverordnung:

§3

(1) Die maximale Laufzeit beträgt bei Grundmittelkrediten für

- Investitionen gemäß Abs. 2 90% der normativen Nutzungsdauer, jedoch höchstens 25 Jahre
- Investitionen Technik 6Jahre,
- übrige Investitionen 20Jahre.

Die Bank kann Tilgungsfreiheit für die bei der Investitionsvorbereitung zugrunde gelegte Anlaufzeit gewähren.

(2) Für die folgenden Investitionen gelten Zinsermäßigungen. Der Zinssatz beträgt für

- Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und zur Konservierung und Lagerung 2%
- die Rationalisierung von Stallanlagen und Gewächshäusern einschließlich Um- und Erweiterungsbauten 2%
- ausgewählte Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion entsprechend den hierfür geltenden Regelungen! 2%.

(3) Zur Unterstützung von Initiativen bei der Erschließung von Reserven im Laufe des Planjahres können Grundmittelkredite für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen entsprechend den hierfür geltenden Regelungen² gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung solcher Kredite ist, daß diese Maßnahmen zu einer Erhöhung der Produktion und Effektivität führen. Laufzeit und Verzinsung dieser zusätzlichen Kredite sind nach den Grundsätzen gemäß den Absätzen 1 und 2 festzulegen.

(4) Wird mit der Bank eine Verkürzung der Kreditlaufzeit auf mindestens 50 % der maximal zulässigen vertraglich vereinbart, gewährt die Bank ab dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung einen Zinsabschlag von 0,5 %. Das gilt für alle nach dem 1. Januar 1971 abgeschlossenen Kreditverträge. Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, kann die Bank diese Zinsvergünstigung rückwirkend aufheben.

(5) Stehen dem Kreditnehmer für die Finanzierung von Investitionen Eigenmittel nicht wie geplant zur Verfügung, können hierfür Grundmittelkredite bereitgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, daß mit dem Kreditantrag die Ursachen nachgewiesen werden und der Kreditnehmer die vertragsrechtliche Kreditrückzahlung und Zahlung der Zinsen sichert.

Zu § 8 der Kreditverordnung:

§4

(1) Sozialistische Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft können Grundmittelkredite für den betrieblichen Wohnungsbau auf dem Lande erhalten.

(2) Die Bank gewährt diese Kredite bis zur Höhe der normativen Baukosten abzüglich der Eigenleistungen mit einem Zinssatz von 1 %.

(3) Die Rückzahlung der Kredite beginnt am 1. Januar des auf die Fertigstellung folgenden Jahres und beträgt jährlich mindestens 1,5%.

Zu § 9 Absätze 1, 5 und 6 der Kreditverordnung:

§5

(1) In die Kreditgewährung können Kosten für künftige Abrechnungszeiträume bis zu 5 Jahren einbezogen werden. In ökonomisch begründeten Fällen können Zinsen für Umlaufmittelkredite sowie Rückzahlungsraten für Umlaufmittelkredite zur Finanzierung von Kosten für künftige Abrech-

² Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 3/1980 des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 12. März 1980 zur Anwendung des § 5 Abs. 4 der Landbauordnung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 4/1980).

nungszeiträume unter Beachtung der Rechtsvorschriften für die Kostenabgrenzung gestundet werden.

(2) Für ausgewählte und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen und Bestände, insbesondere Umlaufmittelbestände für ausgewählte Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion in der Anlaufzeit, Erstausrüstung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigen Tieren, Aufstockung der Tierbestände, volkswirtschaftlich notwendigen Aufbau von Futterreserven, effektive Futterwirtschaft, Obst- und Gemüseproduktion, Düngemittel in zentralen Düngelagern sowie für ausgewählte Bestände bei zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften kann die Bank, wenn die vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Bedingungen erfüllt sind, differenzierte Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 2 % gewähren.

Zu § 11 der Kreditverordnung:

§6

Die Bank kann zur Überwindung von Liquiditätsschwierigkeiten, insbesondere auf Grund witterungsbedingt auftretender Mehraufwendungen und Ertragsausfälle, soweit das ökonomisch vertretbar ist, zusätzliche Kredite unter der Voraussetzung gewähren, daß konkrete abrechenbare Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen eingeleitet werden, die zu dem zusätzlichen Finanzbedarf geführt haben und die eine Rückzahlung der Kredite ermöglichen. Für diese Kredite können je nach Ursache und Dauer der Inanspruchnahme Zinszuschläge bis zu 3 % erhoben werden. Die Rückzahlung dieser Kredite ist auf der Grundlage der steigenden Effektivität des Reproduktionsprozesses zu vereinbaren. Werden solche Kredite über das Planjahr hinaus gewährt, ist jährlich zum Zeitpunkt der Bestätigung der Betriebspläne über die Rückzahlungsrate des jeweiligen Jahres zu entscheiden.

Zu § 15 Abs. 1 der Kreditverordnung:

§7

Für sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden die Kreditzinsen für Grundmittelkredite jährlich zum 15. Dezember fällig und dem Kreditnehmer belastet.

§8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

K a m i n s k y

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Kreditverordnung

— Kreditgewährung an Produktionsgenossenschaften des Handwerks —

vom 28. Januar 1982

Auf der Grundlage des § 19 der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBI. I Nr. 6 S. 126) wird zur Anwendung spezifischer Regelungen bei der Kreditgewährung an Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit dem Ziel ihrer weiteren Förderung folgendes bestimmt:¹

¹ 1. DB vom 28. Januar 1982 (GBI. I Nr. 6 S. 133)